

Anlage 1: Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001 und das Waffengesetz 1996 geändert werden					
Art der Änderung	Novelle				
Ressort	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS)	Berechnungsdatum	30. September 2011	Anzahl geänderter/neuer Informationsverpflichtungen	1
BELASTUNG GESAMT (gerundet auf 1.000er)				13.000	

IVP 1 - PRÜFUNG UND MELDUNG AUF UNBRAUCHBARMACHUNG	
Art	neue IVP
Kurzbeschreibung	Bürger, die ein in § 58 Abs. 5 WaffG genanntes Kriegsmaterial besitzen und denen dafür keine Ausnahmegewilligung erteilt wurde, haben während der Übergangsfrist nach § 58 Abs. 5 WaffG prüfen zu lassen, ob ihre Gegenstände als deaktiviert nach § 42b Abs. 1 WaffG anzusehen sind. In diesem Fall haben die Unternehmen eine entsprechende Kennzeichnung und Meldung nach § 42b Abs. 5 WaffG zu erstatten
Ursprung:	NAT
Fundstelle	§ 58 Abs. 5 iVm § 42b Abs. 5 WaffG
BELASTUNG (gerundet auf 1.000er)	
13.000	



Formblatt zur Darstellung der Auswirkungen auf Verwaltungslasten für Unternehmen gemäß § 14a BHG

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1	
In Betracht kommende Unternehmer nach § 58 Abs. 5 iVm § 42b Abs. 5 WaffG	
Fallzahl	1.400
Quellenangabe	Siehe Erläuterungen (Allgemeiner Teil, Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen)
Verwaltungstätigkeit 1	Datenerfassung und Meldung betreffend vorgenommene Kennzeichnungen innerhalb der Übergangsfrist nach § 58 Abs. 5 iVm § 42b Abs. 5 WaffG
Zeitaufwand	Erhöhung
Stunden	
Minuten	15
Gehaltsgruppe	Bürokräfte und kfm. Angestellte
Stundensatz	36,00
Gesamtkosten pro Fall (gerundet auf eine Kommastelle)	9,00
Verwaltungskosten (ganzzahlig gerundet)	12.600
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN (ganzzahlig gerundet)	12.600